

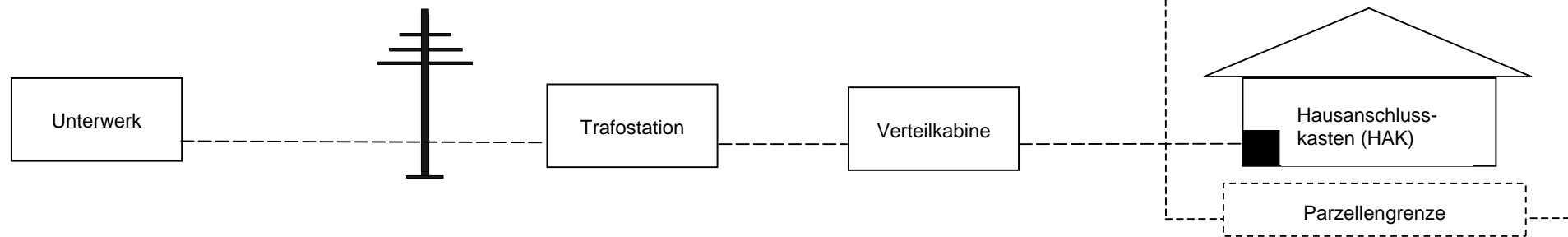
Übersicht über das Kontrollwesen für den Hausbesitzer im Umgang mit dem EWL (Grundlage: Niederspannungs-Installations-Verordnung [NIV])

Der gesetzlichen Kontrolle unterstehen sämtliche elektrische Installationen im Haus, in der Wohnung, im Betrieb oder im Freien. Sie reicht vom Hausanschluss bis zu den Steckdosen. Dazu kommen die ortsfest installierten Geräte, wie zum Beispiel Elektroherde oder Waschmaschinen.

Die zur **Installationskontrolle zugelassenen Personen** sind speziell ausgebildete Fachleute, die mit **Messungen und Sichtkontrollen** sämtliche für Personen- und Sachenschutz relevante Installationsteile überprüfen. Solche Installationsteile sind: Erdung, Isolation, Absicherung, Leitungsschutzschalter, Fehlerstromschutzschalter, Steckdosen, Schalter und vieles mehr. Ist alles in Ordnung, gilt die Installation als sicher.

Stellt der Kontrolleur Mängel fest, müssen diese innerhalb einer bestimmten Frist behoben werden. Mängel, die Personen oder Sachen gefährden können, müssen unverzüglich behoben werden. Besteht gar eine unmittelbare und erhebliche Gefahr, muss der Kontrolleur die Stromzufuhr zum gefährdeten Installationsteil unterbrechen.

EWL - NETZ ; bis und mit Hausanschluss



Das EWL ist verantwortlich für die Versorgung der Gemeinde Lauterbrunnen mit elektrischer Energie in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität (mit wenigen Ausnahmen; Bahnnetze/Selbstversorger)! Wir produzieren, handeln und verteilen elektrische Energie und stellen auch die nötige Infrastruktur zur Verfügung.

Das EWL ist aber auch ein Dienstleistungsunternehmen, das in den Bereichen Elektroplanung und -installation, Telekommunikation, Verkauf, Reparatur, Service und anderem mehr tätig ist.

Das EWL ist also weder ein reines Energieversorgungsunternehmen, noch ein reines Installationsunternehmen. Deshalb ist es denn auch nicht so einfach, die Kontrolltätigkeiten zu erklären.

Der Netzbetreiber ist verantwortlich für die Versorgungssicherheit und die allgemeine Sicherheit im Umgang mit elektrischer Energie bei der Erschliessung bis und mit der Hausanschlusssicherung (die Eingangsklemmen der Hausanschlusssicherung gelten als gesetzliche Trennstelle, sie befinden sich meistens im HAK).

Der Elektroinstallateur ist verantwortlich für die sachgemässe und sichere Installation ab dem HAK im und rund um das Haus (Aussenanschlüsse).

Das EWL ist sowohl Netzbetreiber als auch Dienstleister / Elektroinstallateur – dies sicherlich zu Ihrem Vorteil (alles aus einer Hand von einem Unternehmen vor Ort). Diese „Multifunktion“ macht aber ein Auseinanderhalten der gesetzlichen Verpflichtungen nicht einfacher. Gerade gegenüber den Kunden sieht er oft so aus, als wollten wir Elektroaufträge sichern.

Dabei geht es in Wirklichkeit um Ihre Sicherheit und unsere Pflichterfüllung (gesetzliche Aufsichtspflicht).

Der Netzbetreiber ist auch verantwortlich (gesetzliche Verpflichtung) für die Überwachung der Sicherheit von elektrischen Hausinstallationen in seinem Verteilgebiet. Das heisst der Versorger muss vom Hausbesitzer den Nachweis verlangen, sichere Elektroinstallationen zu betreiben (so hat beispielsweise auch das Strassenverkehrsamt die gesetzliche Verpflichtung die nötigen Kontrollen beim Auto durchzusetzen). Die Kontrollen selbst darf der Netzbetreiber gemäss neuer Gesetzgebung nicht mehr vornehmen.

Der Hausbesitzer ist verantwortlich (haftet) für die Liegenschaft und die gesamte dazugehörige Infrastruktur. Im Speziellen auch für die grundlegende Sicherheit der elektrischen Installationen. Die fachliche Unterstützung im Installationsbereich erhält der Eigentümer entweder vom Installateur, vom Energielieferanten oder vom Kontrollorgan.

Der Sicherheitscheck an bestehenden Installationen

Immer mehr Dinge des täglichen Lebens unterstehen gesetzlichen Kontrollen. Das ist keine Schikane; vielmehr sollen Personen, Tiere und Sachen in einer zunehmend technisierten Umwelt vor Schäden bewahrt werden. Dass zum Beispiel Brücken und Staumauern regelmässig kontrolliert werden müssen, liegt auf der Hand. Uns allen nützt es auch, wenn die Qualität der Luft, des Wassers und von Lebensmitteln behördlich überprüft wird. Ebenso sinnvoll ist die Kontrolle der elektrischen Installationen, sie kann unter Umständen sogar Leben retten.

Der Umgang mit Strom ist uns längst zur Selbstverständlichkeit geworden. Solange Geräte und Installationen in einwandfreiem Zustand sind, ist der Strom ungefährlich. Bei fehlerhaften Apparaten und Anlagen sind jedoch Unfälle und Brände nicht auszuschliessen. Um dem vorzubeugen, **schreibt der Gesetzgeber die regelmässige Kontrolle elektrischer Installationen vor**. Durch Alterung, Abnutzung oder Witterungseinflüsse können Schäden entstehen, die nicht ohne weiteres sichtbar sind. Zudem werden immer öfters auch Installationsarbeiten von Laien erledigt. Die regelmässige Kontrolle bringt meistens auch versteckte Mängel an den Tag.

Gesetzliche Vorgaben / Kontrollpflichten

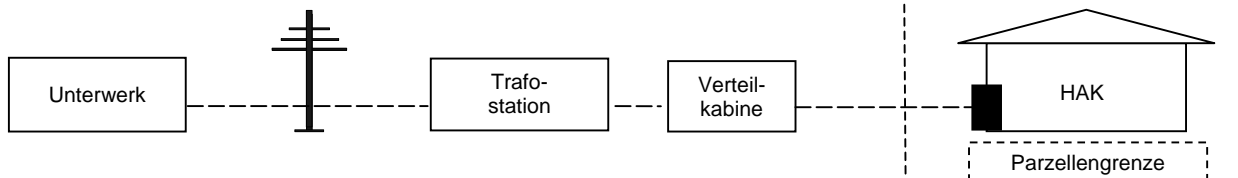
Gemäss der Verordnung über Niederspannungsinstallationen (NIV) müssen die elektrischen Installationen ein erstes Mal nach der Erstellung und später in regelmässigen Abständen (je nach Gefahrenpotential alle 1, 5, 10 oder 20 Jahre) kontrolliert werden.

Auf den 1.1.2002 ist die überarbeitete NIV in Kraft gesetzt worden. Diese Überarbeitung hat uns grosse Änderungen im Kontrollwesen beschert. Weil während der gestaffelten Übergangsfrist bis zum 31.12.2006 das alte und neue Kontrollsystem zur Anwendung kommt (Übergangsbestimmungen), möchten wir Ihnen nachfolgend beide Systeme der periodischen Kontrolle erklären.

ALT	Nach <u>alter NIV</u> ; vor dem 1. Januar 2002		ALT
<p>Netzbetreiber (EWL)</p> <p>Der Netzbetreiber (EWL) ist verantwortlich für die Kontrolle und führt diese nach Voranmeldung aus. Diese Kontrolle ist für den Installationsbesitzer ohne direkte Kostenfolge.</p>	<p>Hauseigentümer (Installationsbesitzer)</p> <p>Der Eigentümer ist verpflichtet dem Kontrollorgan Zutritt zu den Installationen zu gewähren und allfällige Mängel fristgerecht durch eine berechnete Installationsfirma beheben zu lassen. Die Instandsetzungskosten gehen zu Lasten des Installationsbesitzers.</p>	<p>Elektroinstallateur (beispielsweise das EWL)</p> <p>Die berechnete Installationsfirma (Bewilligung vom ESTI = Eidgenössisches Starkstrominspektorat; siehe www.esti.ch) ist verpflichtet, die Mängel nach den anerkannten Regeln der Technik zu beheben und deren Behebung dem Netzbetreiber zu melden.</p>	
NEU	Nach <u>neuer NIV</u> ; nach dem 1. Januar 2002		NEU
<p>Der Netzbetreiber darf in seinem Verteilnetz, ausser Stichprobenkontrollen, keine Kontrollen mehr durchführen.</p> <p>Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet den Installationsbesitzer periodisch aufzufordern (reine Aufsichtspflicht), seine Installationen durch ein unabhängiges Kontrollorgan überprüfen zu lassen. Der Sicherheitsnachweis des Kontrollorgans ist anschliessend dem Netzbetreiber zu übergeben.</p>	<p>Der Eigentümer ist nun verpflichtet, die Kontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan zu veranlassen und allfällige Mängel durch eine berechnete Installationsfirma beheben zu lassen. Der dem Eigentümer nach erfolgter Kontrolle und der allfälligen Mängelbehebung ausgestellte Sicherheitsnachweis ist dem Netzbetreiber zuzustellen.</p> <p>Die Kontroll- wie die Instandstellungskosten gehen zu Lasten des Eigentümers.</p>	<p>Die berechnete Installationsfirma ist verpflichtet die Mängel nach den anerkannten Regeln der Technik zu beheben und deren Behebung dem Eigentümer zu melden (Sicherheitsnachweis).</p>	

EWL - NETZ; bis und mit Hausanschluss

HAUSINSTALLATIONEN



Die Übergangsfristen gelten für ausstehende periodische Kontrollen, welche vor dem 1.1.2002 fällig waren. Über die Aufgaben, die Sie als Installationsbesitzer wahrnehmen müssen, werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren. Haben Sie Fragen? – Rufen Sie an ...

033 856 25 25

Der Sicherheitscheck an neu erstellten Installationen

Neu erstellte Installationen müssen nach den neusten Regeln der Technik erstellt werden und somit auch den modernsten Sicherheitsauflagen genügen. Vor der Inbetriebnahme muss jede elektrische Installation auf die sicherheitsrelevanten Vorgaben im Bereich des Personen- und Sachschutzes kontrolliert werden.

Gesetzliche Vorgaben / Kontrollpflichten

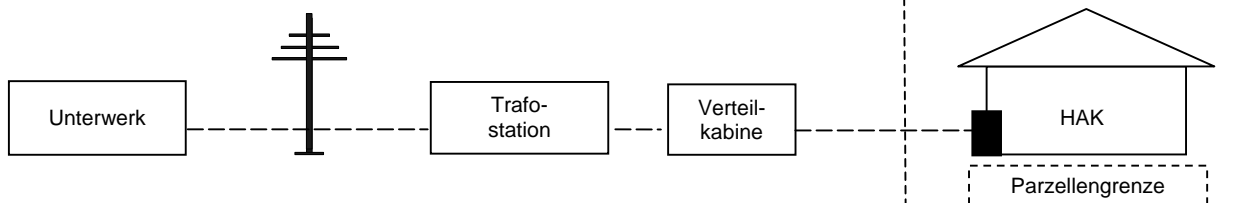
Gemäss der Verordnung über Niederspannungsinstallationen (NIV) müssen die elektrischen Installationen ein erstes Mal nach der Erstellung durch den Ersteller und je nach Gefahrenpotential zusätzlich durch eine weitere Kontrollstelle kontrolliert werden. Der Installateur, der Energielieferant oder eine unabhängige Kontrollstelle wird sie gerne beraten. Auf den 1.1.2002 ist die überarbeitete NIV in Kraft gesetzt worden. Diese Überarbeitung hat uns grosse Änderungen im Kontrollwesen beschert. Damit Sie als Installationsbesitzer Ihre Verantwortung und Pflichten wahrnehmen können, erklären wir Ihnen in groben Zügen das neue Sicherheitssystem.

Neue Gesetzgebung seit dem 1. Januar 2002

Netzbetreiber (EWL)	Hauseigentümer (Installationsbesitzer)	Elektroinstallateur (beispielsweise das EWL)	unabhängiges Kontrollorgan
<p>Der Netzbetreiber darf in seinem Verteilnetz, ausser Stichprobenkontrollen, keine Kontrollen mehr durchführen.</p> <p>So verbleibt dem Netzbetreiber in seinem Verteilgebiet "nur" mehr die gesetzlich vorgeschriebene Aufsichtspflicht über das Kontroll- und Installationswesen.</p>	<p>Der Eigentümer ist verpflichtet, nach erfolgter Schlusskontrolle den Anschluss der Installation dem Netzbetreiber mittels Sicherheitsnachweis zu melden.</p> <p>Bei Installationen mit einer Kontrollperiodizität von 20 Jahren ist der vom berechtigten Installateur erstellte Sicherheitsnachweis rechtsgültig. Handelt es sich um eine Installation mit einer Kontrollperiodizität von weniger als 20 Jahren, so ist der Eigentümer verpflichtet, die Installationen innerhalb von 6 Monaten durch ein unabhängiges Kontrollorgan überprüfen zu lassen und den durch das Kontrollorgan ausgestellten Sicherheitsnachweis dem Netzbetreiber zu überreichen.</p> <p>Der Eigentümer ist verpflichtet alle zur Anlage gehörenden Unterlagen (Schemas, Bedienungsanleitungen) während der gesamten Nutzungsdauer aufzubewahren. Der Sicherheitsnachweis muss nur bis zur nächsten periodischen Kontrolle aufbewahrt werden.</p>	<p>Die berechnigte Installationsfirma (Bewilligung vom ESTI = Eidgenössisches Starkstrominspektorat siehe www.esti.ch) ist verpflichtet, die erstellten Installationen nach deren Erstellung zu kontrollieren (Schlusskontrolle) und dem Installationseigentümer den Sicherheitsnachweis auszuhändigen.</p> <p>Bei Installationen mit einer Kontrollperiodizität von weniger als 20 Jahren (auf dem Nachweis ersichtlich) ist der Sicherheitsnachweis erst nach einer Zusatzkontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan rechtsgültig.</p>	<p>Als unabhängiges Kontrollorgan gilt eine durch das ESTI berechnigte Person oder Unternehmung (Bewilligung vom ESTI siehe www.esti.ch), die weder bei der Planung und / oder Erstellung der Installation beteiligt war und die nicht Netzbetreiber ist.</p> <p>Das unabhängige Kontrollorgan überprüft nach Auftragserteilung durch den Eigentümer alle Neuinstallationen mit einer Kontrollperiodizität von weniger als 20 Jahren. Nach der Kontrolle übergibt das Kontrollorgan den unterzeichneten Sicherheitsnachweis dem Installationseigentümer.</p>

EWL - NETZ; bis und mit Hausanschluss

HAUSINSTALLATIONEN



Wir sind Ihnen im "Gesetzes-Dschungel" Ihrer Pflichten gerne behilflich. Bei Unklarheiten oder Unsicherheiten stehen wir Ihnen gerne zur Seite – rufen Sie uns an ...

033 856 25 25